

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(AgroEnergie Bierde GmbH & Co. KG, Böhme)**

Die AgroEnergie Bierde GmbH & Co. KG hat am 11.05.2020 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung die Änderung ihrer Biogasanlage beantragt.

Der Antrag umfasst den Neubau eines Gärrestelagers mit Emissionsschutzabdeckung und Abtankplatz, den Neubau einer Emissionsschutzabdeckung auf einem bereits vorhandenen Gärrestelager, den Neubau einer Silageplattenüberdachung, den Neubau einer Abluftreinigung sowie den Betrieb eines Dekanters.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

Die Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 49 t/d.

Die Lagerkapazität von flüssigem Gärrest erhöht sich von 8.544 m³ auf 12.683 m³.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Bierde, Flur 5, Flurstück 115/14.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben aufgrund von Kumulierung gemäß §§ 10 ff., § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 in Verbindung mit Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen des Vorhabens als gering anzusehen sind. Das Vorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6.1 „Erweiterung Gewerbegebiet Biomasseanlage OT Bierde der Gemeinde Böhme“. Es handelt sich um einen bereits bestehenden, vorgeprägten Standort. Für den Neubau werden betriebliche Flächen genutzt. Daher sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft nicht erheblich.

Die Bodenversiegelung des Änderungsvorhabens entspricht der des Baus eines Ein-Familien-Hauses und ist daher als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen. Abfälle werden lediglich in der Bauphase und eventuell später bei Reparaturen anfallen. Das Risiko, dass wassergefährdende Stoffe in relevanten Mengen auf dem Gelände der Biogasanlage austreten können, erhöht sich mit dem Bau des neuen Behälters geringfügig. Der vorhandene Havariewall wird im Schadensfall das Behältervolumen weitgehend auf dem Gelände zurückhalten. Im Normalbetrieb sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Da die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden bzw. deren Einhaltung durch den vorhandenen Bauleitplan und Genehmigungsaufgaben sichergestellt werden, sind durch den Betrieb der Anlage auch keine erheblichen negativen Auswirkungen durch Lärm, Geruch oder luftgetragene Schadstoffe auf Mensch, Tier und Umwelt zu erwarten. Durch die geplanten Erweiterungen werden die Emissionen insgesamt sogar verringert.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt mehr als 350 m von der Anlage entfernt. Durch das Änderungsvorhaben ergibt sich keine erhöhte Unfallgefahr. Weitere negative Beeinträchtigungen, die im Sinne des UVPG erheblich sein können, sind nicht ersichtlich.

Bezüglich des Standortes der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG vor.

Insgesamt ist damit in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 14.07.2020

Az.: 56.20.03.231-200041

Im Auftrag

Friese